

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Hartz-IV-Regelsätze:

Bundesregierung missachtet Gesetz

Jeden dritten Tag ein Brötchen mehr vom Bäcker ist drin. Für zwei zusätzliche Fahrscheine für Bus oder Bahn im Monat reicht es in Berlin und vielen andern Orten schon nicht mehr. Die Hartz-IV-Sätze sollen zum Jahreswechsel für alleinstehende Erwachsene um fünf Euro steigen. Die „Erhöhung“ ist ein Armutszeugnis für die

Regierung, das Zustandekommen der Erhöhung ein Skandal: Es gibt zwei gesetzlich geregelte Verfahren, wann und wie die Regelsätze zu ändern sind. Einmal geht es um eine grundlegende Neu-Ermittlung der Regelsätze: Was gehört zum Existenzminimum? Wie viel Geld ist notwendig, um das Existenzminimum einschließlich sozialer Teilhabe zu garantieren? Diese Neu-Ermittlung erfolgt auf der Basis der Ausgaben der unteren Einkommensgruppen, konkret auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS). Diese aufwändige Statistik wird nur alle fünf Jahre durchgeführt. Es dauert in der Regel anderthalb Jahre bis die Daten ausgewertet sind. Die letzte EVS wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Die Ergebnisse hat das Statistische Bundesamt im September 2015 veröffentlicht.

Die gesetzliche Vorgabe in § 28 SGB XII dazu ist eindeutig: „Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.“ Keine Hintertür, kein „kann“ und „vielleicht“, sondern die Regelsätze sind neu zu ermitteln. Doch das Arbeitsministerium wählt das zweite, eben-

INHALT

- Hartz IV:
 - Neue Regelsätze
 - Änderungsgesetz
- Flüchtlinge



falls gesetzlich geregelte Verfahren. Es schreibt die Regelsätze lediglich entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung fort. So kommt die Mini-Erhöhung von fünf Euro zustande. Dieses Verfahren (siehe Einlegeblatt) ist aber nur in den Jahren zulässig, in denen keine Neu-Ermittlung stattfinden kann, weil es gar keine neue EVS gibt. In diesem Jahr ist es nicht zulässig!

Es ist keine Prinzipienreiterei, wenn wir hartnäckig eine rechtskonforme Neu-Ermittlung einfordern. Die Regelsätze gehören dringend auf den Prüfstand, weil sie heute selbst grundlegende Dinge nicht abdecken. So sind die Sätze nachweislich zu niedrig, um sich ausgewogen zu ernähren oder die tatsächlichen Stromkosten zahlen zu können und Leistungen für den notwendigen Kauf einer Waschmaschine oder einer Brille gibt es auch nicht...

Niemand erwartet, dass die Regierung wenige Tage nachdem die EVS öffentlich ist, einen Vorschlag für neue Regelsätze präsentiert. Der Skandal ist, dass sie das verpflichtend vorgegebene Verfahren der Neu-Ermittlung nicht unverzüglich begonnen hat sondern um ein ganzes Jahr verschieben will. Das ist eine Geringschätzung aller Menschen, die von den Regelsätzen leben müssen.



Die Regelsätze betreffen keineswegs nur Langzeiterwerbslose sondern beispielsweise auch über eine Million Rentnerinnen und Rentner sowie Erwerbsgeminderte.

Flüchtlinge willkommen

Der Text auf Seite 4 ist ein Musterflugblatt zur Flüchtlingsfrage für örtliche Verteilaktionen.

Den „Fuß“ des Flugblatts könnt ihr gerne mit dem Namen und den Kontaktdaten eurer Erwerbslosengruppe ersetzen.

Auf Anfrage verschicken wir den Text auch digital, damit er vor Ort verändert werden kann.

„aufRecht bestehen“ 2016

Im Frühjahr 2016, voraussichtlich am 14. April, soll es einen dritten, bundesweiten Aktionstag unter dem Motto „aufRecht bestehen!“ geben.

Plan A ist es, dann die unzureichende Höhe der Regelsätze am Beispiel der Stromkosten zum Thema zu machen.

Plan B ist – falls dann das Gesetzgebungsverfahren zum 9. SGB-II-Änderungsgesetz aktuell sein sollte – das Thema Sanktionen in den Mittelpunkt zu stellen.

Was meint Ihr?

Zu welchem der beiden Themen würdet ihr (lieber) Aktionen machen?

Bei welcher Variante können wir mehr bewegen?

Schreibt uns eure Einschätzungen.

Aktuelle E-Mail-Adressen

Bitte senden uns eure aktuellen E-Mail-Adressen, damit es mit der Kommunikation besser klappt. Mail senden an info@erwerbslos.de mit dem Betreff „E-Mail-Adresse“ und Absendername nicht vergessen!

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

*Text, Grafik und Redaktion: Martin Künkler
Fotos: Werner Bachmeier*

*Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien Service)*

Hartz-IV-Änderungsgesetz kommt

Ende Oktober wurde ein erster Entwurf für ein 9. SGB-II-Änderungsgesetz bekannt, das unter dem irreführenden Schlagwort der „Rechtsvereinfachung“ diskutiert wird.

Nach unseren Informationen wird das Bundeskabinett am 9. Dezember den Gesetzentwurf beschließen.

Die weiteren Termine für das Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht bekannt.

Nach einer ersten Durchsicht des Entwurfs haben wir hier wesentliche Verschlechterungen und Verbesserungen in einer Übersicht zusammengestellt:

Verschlechterungen

Wohnkosten

Die Kommunen sollen die Obergrenzen für angemessene Wohnkosten bezogen auf die Gesamtsumme aus Miete und Heizung festlegen dürfen.

Damit entfällt die heute verpflichtend vorgegebene, separate und einzelfallbezogene Prüfung der Heizkosten und der Anspruch auf Übernahme auch hoher Heizkosten, etwa wenn diese einer schlechten Wärmedämmung geschuldet sind.

Zudem ist eine Gesamtangemessenheitsgrenze ein Schritt in Richtung Pauschalierung.

Pauschalen bergen immer die Gefahr, dass die tatsächlich notwendigen Kosten nicht gedeckt werden.

Neue Straf- und Kürzungsregel

Wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht genug bemüht, den Leistungsbezug zu beenden oder zu verringern, muss die erhaltenen Leistungen erstatten – also zurückzahlen.

Da die Rückzahlungspflicht sofort beginnt, behalten die Jobcenter 30 Prozent vom Regelsatz für die „Tilgung“ ein.

Die Erstattungspflicht gilt heute nur, wenn die Hilfebedürftigkeit „her-

beigeführt“ wurde, also bei einem schuldhaften Fehlverhalten vor dem Leistungsbezug.

Werbungskosten

Die Pauschale für allgemeine Werbungskosten ohne Nachweis in Höhe von 15,33 Euro nach der ALG-II-Verordnung soll ersatzlos gestrichen werden. Dies bedeutet eine Leistungskürzung um eben 15,33 Euro monatlich für alle Aufstocker, die nicht die 100-Euro-Grundpauschale erhalten sondern über ihre Fahrtkosten zur Arbeit – zusammen mit der 30-Euro-Versicherungspauschale und ggf. der Kfz-Versicherung– Gesamtaufwendungen über 100 Euro nachweisen können.

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sollen anrechnungsfrei sein. Dafür soll in der Schutzfrist fiktiv angenommen werden, dass den Müttern das den Mutterschaftsleistungen zugrunde liegende Einkommen weiter zufließt.

Dies kann zu Bedarfsunterdeckungen führen, da nicht für alle Mütter gesichert ist, dass sie in der Schutzfrist über ein gleich hohes Einkommen wie zuvor verfügen.

Erwerbstätigenfreibetrag

Entscheidet das Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch, dann darf es den Erwerbstätigen-Freibetrag (bis zu 230 Euro) unberücksichtigt lassen, was den Leistungsanspruch ganz erheblich kürzt.

„Ehrenamtszuschale“

Die erhöhte Grundpauschale soll nur noch dann gewährt werden, wenn eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit den Betrag von 100 Euro monatlich übersteigt.

Dies bedeutet eine Leistungskürzung für Personen, die Einkommen aus einem Ehrenamt und aus einer

Erwerbstätigkeit erzielen. Mit der Änderung wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgehebelt, nach der auch Aufwandsentschädigungen unter 100 Euro den Absetzbetrag erhöhen.

Begrenzung Nachzahlungen

Ansprüche auf Nachzahlung rechtswidrig vorenthaltener Leistungen sollen immer erst ab der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundessozialgerichts bestehen, mit der der Anspruch festgestellt wird.

Bisher gilt diese Grenze nur, wenn höchstrichterliche Rechtsprechung eine einheitliche, rechtswidrige Praxis aller Jobcenter korrigiert.

Ansonsten konnten bisher Leistungsansprüche über Überprüfungsanträge für das letzte Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Einmaleinkommen

Wurde eine einmalige Einnahme auf sechs Monate verteilt angerechnet und ist die Einnahme vorzeitig verbraucht, dann soll nur noch ein Anspruch auf ein Darlehen bestehen. Nach der Rechtsprechung des BSG besteht heute ein regulärer Leistungsanspruch, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Das Jobcenter kann lediglich prüfen, ob ein Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II („sozialwidriges Verhalten“) besteht.

Eine Nachzahlung, wie beispielsweise ein nachträglich gezahltes Erwerbseinkommen, soll wie jede andere einmalige Einnahme behandelt werden, wobei bestimmte Absetzbeträge wie die 100-Euro-Grundpauschale nur einmal abgezogen werden.

Die Änderung hebt eine günstige Rechtsprechung des BSG aus, nach der bei Erwerbseinkommen, das einmalig zufließt aber in mehreren Monaten erarbeitet wurde, die Grundpauschale auch mehrfach gewährt werden muss.

Verbesserungen

Auszubildende

Die Leistungseinschränkungen für Personen in einer förderungsfähigen

Ausbildung werden deutlich gelockert, so dass mehr „Auszubildende“ einen regulären SGB-II-Anspruch bekommen. Dies betrifft fast alle Fälle einer beruflichen Ausbildung sowie schulische Ausbildungsgänge und einige Studierendengruppen.

Im Gegenzug entfällt der Mietzuschuss. Weiter ausgeschlossen bleiben Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen.

Diese Gruppe hatte auch bisher keinen Anspruch auf den Mietzuschuss.

Eingliederungsvereinbarung (EV)

Die Liste der Dinge, die in einer EV geregelt werden dürfen, wird nun abschließend bestimmt.

Die Pflicht, eine vorzeitige Rente mit Abschlägen zu beantragen, kann nicht mehr Gegenstand einer EV sein.

Regelungen zu den Eigenbemühungen werden eine Kann-Option.

Die Schadensersatzpflicht nach dem Abbruch einer Maßnahme wird gestrichen.

Eine EV setzt eine vorherige „Stärken-Schwächen-Analyse“ (sogenannte Potentialanalyse) zwingend voraus.

Wegfall Erbenhaftung

Die Erbenhaftung wird ersatzlos gestrichen.

Bisher waren Erben von ehemaligen Leistungsberechtigten unter bestimmten Umständen verpflichtet, vom Jobcenter erbrachte Leistungen aus dem Erbe zurückzuzahlen.

Pfändungsschutz

SGB-II-Leistungen sollen generell nicht gepfändet werden können, also auch dann, wenn kein „P-Konto“ zum Pfändungsschutz eingerichtet wurde.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel ein Jahr betragen.

Bei vorläufigen Entscheidungen, etwa bei schwankendem Einkommen, bleibt es bei sechs Monaten.

Bewertung

Die Umsetzung des SGB II soll für die Jobcenter leichter zu handhaben sein – im Zweifel auch auf Kosten der Leistungsberechtigten, deren Rechtsposition und deren Ansprüche teils weiter beschränkt und beschnitten werden.

Der Gipfel: Statt dafür zu sorgen – auch mittels mehr und besser ausgebildetem Personal –, dass die Jobcenter rechtskonform arbeiten, soll die Nachzahlung von zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen begrenzt werden.

Tolle Logik!

Der Entwurf ist eine Art „Anti-Bundessozialgerichts-Gesetz“. An vielen Stellen wird das Gesetz so geändert, dass Leistungsansprüche, die das BSG Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder vernichtet werden; Leistungsansprüche, die die Arbeitsverwaltung offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreift.

Unbestritten enthält der Entwurf auch Verbesserungen.

Aber die bedeutsamste in Aussicht gestellte Verbesserung, nämlich die Streichung der verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige, ist nicht mehr Gegenstand des Entwurfs! Was ebenso fehlt:

Die Regierung hat immer noch nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2014 umgesetzt:

Danach sind die tatsächlichen Stromkosten im Regelsatz zu berücksichtigen und die Bedarfsdeckung bei „weißer Ware“ oder Brillen ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Wann, wenn nicht jetzt beim Änderungsgesetz, soll das passieren?

Setzen wir uns gemeinsam dafür ein, dass die geplanten Verschlechterungen abgewehrt werden und stattdessen die bestehenden Sanktionen abgeschafft, zumindest deutlich entschärft werden.

Nach unten treten ist unfair – und dumm!

Sind auch Sie mit Ihrer Lebenssituation unzufrieden? Machen auch Sie sich Sorgen um die Zukunft? Gute Gründe dafür gibt es genug.

In vielen Städten fehlen bezahlbare Wohnungen und die Mieten sind eine drückende Last.

Viele Menschen – Geringverdiener, Rentner, Erwerbslose, Studenten – haben zu wenig Geld und kommen kaum über die Runden.

Viele Arbeitnehmer sind gestresst, haben zu viel zu tun und zu wenig zu sagen, bekommen weniger als sie verdienen. Viele Arbeitsplätze sind prekär, unsicher und befristet. Was wird übermorgen sein?

Viele sehen sich als „Zu-kurz-Gekommene“ und das oft zu Recht. Manch andere haben sich einen kleinen, bescheidenen Wohlstand aufgebaut, den sie nun in Gefahr sehen.

Und es stimmt: Die Unterbringung und Versorgung von vielen Tausend Flüchtlingen, die zurzeit nach Deutschland kommen, ist eine große und schwierige Aufgabe.

Doch wer meint, Deutschland müsse sich nun abschnitten und das Asylrecht einschränken, der irrt.

Flüchtlinge brauchen unsere Solidarität! Zumal die westlichen Industrienationen oftmals mit Schuld an den Gründen, die Menschen in die Flucht treiben.

Kein Geringverdiener, Erwerbsloser oder Rentner hätte einen Cent mehr in der Tasche, wenn keine Flüchtlinge mehr kommen würden. Keine Sozialwohnung würde zusätzlich mehr gebaut, nur weil „die Grenzen zu“ sind.

Kein Wohlstand würde sicherer und niemand ginge es dadurch einen Deut besser.

Bezahlbare Wohnungen sind knapp, weil Wohnungen wie Waren gehandelt werden und damit viel Geld verdient werden soll.

Es gibt viel zu wenig sozialen Wohnungsbau. Zukünftig werden noch mehr Menschen um bezahlbare Wohnungen konkurrieren.

Drastischer Sozialabbau in der Vergangenheit hat das Rentenniveau und die Arbeitslosenunterstützung abgesenkt. Prekäre und schlecht bezahlte Jobs gibt es zuhauf, weil gerade daran andere verdienen.

All dies ließe sich ändern. Beispielsweise mit klaren Regeln für den Arbeitsmarkt und einem großen Bauprogramm bezahlbarer Wohnungen, finanziert aus einer Reichensteuer.

Wer jetzt die hohe Zahl der Flüchtlinge zum Hauptproblem erklärt, der irrt nicht nur. Der schießt sich auch ein Eigentor.

Wenn sich diejenigen, die unten sind, untereinander beharken anstatt nach oben aufzubegehren, dann wird nichts besser und gerechter.

Wenn sich Menschen gegeneinander ausspielen lassen, dann nützt dies nur denen, die wollen, dass sich nichts ändert.

Das sind diejenigen, die bereits auf der Sonnenseite leben und die von den ungerechten Verhältnissen profitieren.

Die Grenze verläuft nicht zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft sondern zwischen oben und unten. Wenn sich Verteilungskämpfe verschärfen, dann sollten wir, „Einheimische“ und Flüchtlinge gemeinsam den richtigen Kampf führen:

Für bezahlbare Wohnungen!

Für gute Arbeit!

Für eine zügige Erhöhung des Mindestlohns und anständige Tariflöhne!

Für höhere Hartz-IV-Leistungen, auskömmliche Renten und Sozialleistungen!

Für alle Menschen, die hier leben. Denn Menschenwürde ist unteilbar.



**Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen**



Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

V.i.S.d.P.: Martin Künkler, KOS, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin – www.erwerbslos.de

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2016 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe			
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere (17 %) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35 %) § 21 Abs. 4*	Nicht-Erwerbs-fähige Behinderte (17%) § 23 Nr. 4**
Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner, § 20 Abs. 2 Satz 1	404,00	9,29	68,68	141,40	68,68***
Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	364,00	8,37	61,88	127,40	61,88
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (BG) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	324,00	7,45	55,08	113,40	55,08
15- bis 17-jährige Angehörige der BG, § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	306,00	4,28	52,02	107,10	52,02
Sozialgeld, § 23 Nr.1					
Kinder, 14 Jahre	306,00	4,28		x	x
Kinder 6 bis 13 Jahre	270,00	3,24		x	x
Kinder bis 5 Jahre	237,00	1,90		x	x

* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“
*** Fall ist nur im SGB XII möglich.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II

1 Kind < 7 J.	145,44
1 Kind > 7 J.	48,48
2 K. < 16. J.	145,44
2 Kinder	96,96
3 Kinder	145,44

Fortschreibung statt Neu-Ermittlung

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 der Rechtsverordnung der Regierung, in der die Regelsätze für das Jahr 2016 festgelegt sind, zugestimmt. Danach sollen die Regelsätze entgegen der Vorgabe des § 28 Abs. 1 SGB XII nicht neu ermittelt werden sondern nur nach 28a SGB XII fortgeschrieben werden (zur Kritik siehe die Titelseite).

Bei der Fortschreibung nach § 28 a SGB XII werden die Sätze anhand eines Mischindex angepasst, in den zu 70 Prozent die Preisentwicklung und zu 30 Prozent die Nettolohnentwicklung einfließt. Der Anpassungsmechanismus hinkt der Zeit hinterher. Denn maßgebend ist die Veränderungsrate des Preis- und Lohnniveaus im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 im Vergleich zum Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014.

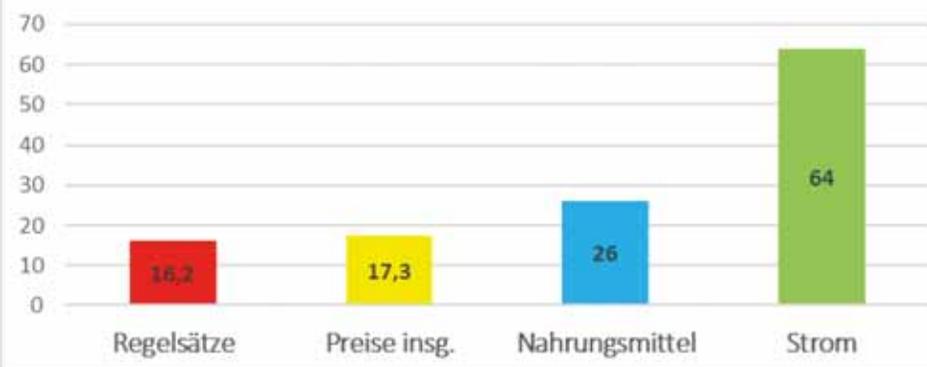
Der Mischindex beträgt 1,24 Prozent. Er liegt über der regelsatzrelevanten Preisentwicklung, die nur 0,7 Prozent beträgt. Die Einbeziehung der Nettolöhne (plus 2,5 %) erhöht diesmal die Anpassung. Im Ergebnis werden die Sätze nur minimal erhöht, zwischen fünf Euro (Alleinstehende) und drei Euro (Kinder unter 14 Jahren). Die Regelsätze gelten für das SGB II („Hartz IV“) und das SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe). Die Anpassung wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe aus (siehe Tabellen).

Die Anpassung wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe aus (siehe Tabellen).

Reale Kaufkraftverluste

Auch nach der Anpassung der Sätze zum 1.1.2016 werden Hartz-IV-Bezieher/innen faktisch weniger zum Leben haben als 2005 beim Start des Hartz-IV-Systems. Einschließlich der bevorstehenden Anpassung sind die Regelsätze seit 2005 kumuliert um insgesamt 16,2 Prozent gestiegen. Aber bereits im September 2015 lagen die allgemeinen Verbraucherpreise 17,3 Prozent über dem Niveau im Januar 2005. Einzelne Verbrauchspositionen, die für Hartz-IV-Bezieher besonders relevant sind, sind überdurchschnittlich teurer geworden: Etwa Nahrungsmittel plus 26 Prozent und Strom plus 64 Prozent.

Veränderung Regelsätze und Preise seit 2005 in Prozent



Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen enthalten?

Stand 1.1.2016

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Kind 18-24 J.	Kind 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J
in Euro							
1/2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	143,44 Tag: 4,72	129,24 Tag: 4,25	115,04 Tag: 3,78	138,70 Tag: 4,56	108,47 Tag: 3,57	88,08 Tag: 2,90
3	Bekleidung und Schuhe, darunter u.a.	33,94	30,58	27,22	41,61	37,44	34,91
	Bekleidung	21,47	19,35	17,22	29,12	24,57	24,80
	Schuhe	7,74	6,97	6,21	6,42	10,79	7,86
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darunter u.a.	33,77	30,42	27,08	17,16	12,44	7,88
	Strom	31,40	28,29	25,18	14,78	11,43	5,96
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank, Möbel)	30,61	27,58	24,55	16,46	13,22	15,27
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	17,36	15,64	13,92	7,34	5,56	6,82
7	Verkehr darunter u.a.	25,44	22,92	20,40	14,11	15,73	13,20
	Bus- und Bahnfahrkarten	20,56	18,52	16,49	/ ❶	/ ❶	10,66
8	Nachrichtenübermittlung, darunter u.a.	35,69	32,15	28,62	17,66	17,25	17,63
	Telefon, Fax	27,97	25,20	22,43	12,64	12,70	12,65
	Internet, Onlinedienste	2,55	2,29	2,04	4,05	4,07	4,05
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, darunter u.a.	44,62	40,20	35,78	35,13	46,43	40,23
	Spielwaren und Hobbys	1,35	1,22	1,08	7,30	19,07	18,53
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,58	7,73	6,88	3,82	5,48	3,97
	Bücher und Broschüren	5,74	5,17	4,60	3,15	2,66	2,42
10	Bildung (Gebühren für Kurse u.Ä.)	1,55	1,40	1,24	0,32	1,30	1,10
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen („Materialwert“)	7,99	7,20	6,41	5,35	3,94	1,61
12	Andere Waren und Dienstleistungen, darunter u.a.	29,59	26,66	23,73	12,17	8,21	10,28
	Körperpflegemittel	6,60	5,95	5,29	3,88	2,40	4,04
	Mitgliedsbeiträge ❷	1,50	1,35	1,20	0,00	0,00	0,00
	Regelsatz-Summe	404,00	364,00	324,00	306,00	270,00	237,00

Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2016 geltenden Regelsätze. Alle Angaben beziehen sich auf einen Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze. Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen. Sie ergeben in der Summe nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG, Drs. 17/3404, S. 53ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2016 geltenden Regelsätze übertragen.

- ❶ Da die Fallzahl der zugrunde liegenden Stichprobe bei dieser Ausgabe kleiner als 25 ist, wird der Wert im RBEG nicht ausgewiesen.
- ❷ Ausgaben für Mitgliedsbeiträge fließen nur in die Regelsätze für Erwachsene ein.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen nach Angaben aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und der Rechtsverordnung zur Fortschreibung der Regelsätze zum 1.1.2016 (RBSFV 2016).